Stadt Reutlingen 10 Hauptamt Gz.: 10-1-052.2-qu-ck		**21/025/16**		18.08.2021
Beratungsfolge	**Datum**	**Behandlungszweck/-art**		**Ergebnis**
VKSA	23.09.2021	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	05.10.2021	Entscheidung	öffentlich	

Mitteilungsvorlage
Festsetzung der Dienstbezüge des Ersten Bürgermeisters

Bezugsdrucksache
21/025/06

Beschlussvorschlag

Mit Wirkung vom 20. Juli 2021 erfolgt die Einweisung des Ersten Bürgermeisters in die Besoldungsgruppe B 8 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg.

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	Kontierung	Betrag in €	über-/ außer-planm.	Auswirkung	Erläuterung
2021	90033000	4.500,--			

Deckungsvorschlag

HHJ	Kontierung	Betrag in €	Auswirkung	Erläuterung

Kurzfassung

Die Besoldung für den Ersten Bürgermeister der Stadt Reutlingen wird nach der Bewertungsentscheidung durch den Gemeinderat auf die Besoldungsgruppe B 8 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg festgesetzt.

Begründung

Der Gemeinderat hat am 20. Mai 2021 (GR-Drs 21/025/06) den Beigeordneten für das Verwaltungs- Kultur- und Sozialdezernat, Herrn BM Robert Hahn, zum Ersten Bürgermeister der Stadt Reutlingen gewählt. Zugleich wurde der Beschluss gefasst, dass die Besoldung des Ersten Bürgermeisters nach der Besoldungsgruppe B 8 erfolgt, sofern dies mit den Bestimmungen des Landeskommunalbesoldungsgesetzes im Einklang steht.

Nach den Bestimmungen des Landeskommunalbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LKomBesG) sind die Beamten nach sachgerechter Bewertung in eine Besoldungsgruppe einzuweisen. § 2 LKomBesG sieht für die Einweisung der/des ersten Beigeordneten von Städten mit bis zu 200.000 Einwohnern die Besoldungsgruppen B 7 oder B 8 vor.

Die Einweisung kommunaler Wahlbeamten muss dem Gebot der sachgerechten Bewertung (§ 1 Abs. 2 Satz 1 LKomBesG) entsprechen. Dabei sind insbesondere die Einwohnerzahl der Kommune sowie der Umfang und der Schwierigkeitsgrad des Amts zu berücksichtigen.

Die durch eine Bestellung zum Ersten Bürgermeister der Stadt Reutlingen eintretenden Veränderungen der Position des Verwaltungsbürgermeisters bewirken eine erhebliche und nachhaltige Änderung der für die Gesamtbewertung der Position maßgeblichen Tatsachen. Zur Leitung des umfangreichen, politisch und in den Auswirkungen auf die Stadt und ihre Bürger bedeutenden Dezernats mit den Geschäftsbereichen Verwaltungssteuerung, Jugend, Bildung, Kultur, Sport und Soziales kommt durch die Wahl die umfassende und ständige Vertretung des Oberbürgermeisters in sämtlichen Angelegenheiten, auch in den Geschäftsbereichen des Finanz- und Wirtschaftsdezernats sowie des Baudezernats hinzu.

Eine Einweisung in Besoldungsgruppe B 8 entspricht dem Gebot einer sachgerechten Bewertung der Position.

Nach § 8 Abs. 1 LKomBesG beträgt die Dienstaufwandsentschädigung 9 Prozent des festgesetzten Grundgehalts.

gez.

Thomas Keck
Oberbürgermeister